

Sortieranlage

Art/Ort der Anlage

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

STATISTISCHE	ÄMTER
DES BUNDES UND D	er länder

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 322 - Ahfall Macherstraße 63 01917 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Ansprechpartner/-in

Telefax E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 17 in der separaten Unterlage.

Sst 12 Sst Identnummer mit Anlagennummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2023

Hinweise zur Erhebung

Sortieranlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden. Anzugeben sind alle Abfälle im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte "als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff" auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über https://www.klassifikationsserver.de heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2023 (ohne zwischengelagerte Abfälle) Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 23 eintragen.

Sst 15	1	I
		Identnummer mit Anlagennummer

Input der Anlage nach Herkunft der Abfälle Zeilennummer fremde Abfälle Abfallartenschlüssel angeliefert aus im eigenen Betrieb Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen. erzeugte Abfälle 2 dem eigenen Bundesland Tonnen 3 Sst 16-23 01 02 9 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel 02 15 0 1 0 1 Verpackungen aus Papier und Pappe 03 15 0 1 0 2 Verpackungen aus Kunststoff 15010600 gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar 15010601 Leichtverpackungen LVP gemischte Wertstoffe zusammen mit 15010602 Leichtverpackungen 1,5,0,1,0,7 Verpackungen aus Glas gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 08 1 7 0 9 0 4 17 09 03 fallen 09 2 0 0 1 0 1 Papier und Pappe 20019901 gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom 20030102 Hausmüll angeliefert oder eingesammelt. 200307 Sperrmüll 13 18 19 20 21 23

Input der Anlage nach Herkunft der Abfälle								
nach Herkun fremde angelie	Abfälle	Insgesamt Spalte 05 = Summe der	ımmer					
anderen Bundesländern	dem Ausland	Spalten 01 bis 04	Zeilennummer					
	Tonnen 3							
03	04	05						
			01					
			02					
			03					
			04					
			05					
			06					
			07					
			08					
			09					
			10					
			11					
			12					
			13					
			14					
			15					
			16					
			17					
			18					
			19					
			20					
			21					
			23					
			_5					

	Wohin wurden Abfall Sekundärrohstoffe a	mengen sowie gewonnene Produkte oder bgegeben?		Identnumme	er mit Anlagennummer	
	Ins Inland	Ins Ausland				
В	Output der Abfallents Weitere Abfallarten/Sto	sorgungsanlage ins Inland in 2023 5 offe bitte in die Zeile 18 und auf den Seiten 6 und 7 ei	intragen.			
				Output der Anlage	Э	
				davon Abgabe		
			zur	Abfallbeseitigung	6	
Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung	
	Sst 16–23		01	Tonnen 3	03	
	9,9,9,9,9,9,9		01	02	03	
01		Summe aller Abfallmengen/Stoffe				
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe "Untere Sorten"				
03	1 9 1 2 0 1 0 2	Papier und Pappe "Mittlere Sorten"				
04	1,9,1,2,0,1,0,3	Papier und Pappe "Bessere Sorten"				
05	19120104	Papier und Pappe "Krafthaltige Sorten"				
06	1,9,1,2,0,1,0,5	Papier und Pappe "Sondersorten"				
07	1,9,1,2,0,2	Eisenmetalle				
08	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle				
09	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi				
10	1 9 1 2 0 5 0 1	Glas "Weißglas"				
11	1,9,1,2,0,5,0,2	Glas "Braunglas"				
12	1,9,1,2,0,5,0,3	Glas "Grünglas"				
13	1,9,1,2,0,5,0,4	Glas "Buntglas"				
14	1,9,1,2,0,5,0,5	Glas "Mischglas"				
15	1,9,1,2,0,7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt				
16	1,9,1,2,0,9,0,0	Mineralien (z.B. Sand, Steine) nicht differenzierbar				
17	1,9,1,2,1,2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen				

Output der Abfallentsorgungsanlage in 2023

В

2

			Output der Ar	nlage			
		davon A	Abgabe				
	zur weiteren \	/erwertung 10		_			
Vorbereitung zur Wieder- verwendung	stofflich 11	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren)	energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff	Insgesamt	Zeilennummer
			Tonnen E	1			
04	05	06	07	08	09	10	
							01
					\$		02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18

15 Land Identnummer mit Anlagennummer

				Output der Anlage	•	
				davon Abgabe		
				Abfallbeseitigung	6	
Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung	
				Tonnen 3		
	Sst 16–23		01	02	03	
19						
20						
21						
22						
23						
24				•		
25						
26						
27				···		
28						
29						
30			, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
39						
40						

			Output der Ar	nlage			
		davon A	Abgabe				
		Verwertung 10		_			
Vorbereitung zur Wieder- verwendung	stofflich III Recycling	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren)	energetisch	zu vorbereitenden Verfahren II	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff	Insgesamt	Zeilennummer
		14		_			
0.4	0.5	00	Tonnen	1	00	40	
04	05	06	07	08	09	10	
							19
							20
							20
							21
							22
							23
							23
							24
					·		25
				J ((CZM)			_ 26
			January Commission				27
							28
				,			29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							30
							39
							40

Sst	2
15	

Identnummer mit Anlagennummer

				Output der Anlage		
				davon Abgabe		
			zur	Abfallbeseitigung	6	
Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Ablagerung 7	thermische Beseitigung	Behandlung zur Beseitigung 9	
				Tonnen 3		
	Sst 16–23		01	02	03	
01	9,9,9,9,9,9,9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe				
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	A			
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe "Untere Sorten"				
03	1,9,1,2,0,1,0,2	Papier und Pappe "Mittlere Sorten"				
04	1,9,1,2,0,1,0,3	Papier und Pappe "Bessere Sorten"				
05	1,9,1,2,0,1,0,4	Papier und Pappe "Krafthaltige Sorten"				
06	1,9,1,2,0,1,0,5	Papier und Pappe "Sondersorten"	<u> </u>			
07	1,9,1,2,0,2	Eisenmetalle				
80	1,9,1,2,0,3	Nichteisenmetalle				
09	191204	Kunststoff und Gummi				
10	1,9,1,2,0,5,0,1	Glas "Weißglas"				
11	1,9,1,2,0,5,0,2	Glas "Braunglas"				
12	19120503	Glas "Grünglas"				
13	1,9,1,2,0,5,0,4	Glas "Buntglas"				
14	1,9,1,2,0,5,0,5	Glas "Mischglas"				
15	1,9,1,2,0,7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt				
16	19120900	Mineralien (z.B. Sand, Steine) nicht differenzierbar				
17	1,9,1,2,1,2,	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen				

			Output der Ar	niage			
		davon <i>i</i>	Abgabe				
	zur weiteren '	Verwertung 10					
Vorbereitung zur Wieder- verwendung	stofflich 111 Recycling	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren)	energetisch	zu vorbereitenden Verfahren 15	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff	Insgesamt	Zeilennummer
			Tonnen E	3			
04	05	06	07	08	09	10	1
							01
							00
							02
					`		03
							04
			<<				05
							05
			I produce the second				06
							07
							08
							00
							09
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		<u> </u>				10
							11
							10
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18

15 Land Identnummer mit Anlagennummer

				Output der Anlage)	
				davon Abgabe		
			zur	Abfallbeseitigung	6	
Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Ablagerung 7	thermische Beseitigung 3	Behandlung zur Beseitigung	
				Tonnen 3		
	Sst 16–23		01	02	03	
19						
10						
20						
21						
22						
				` <u>,</u>		
23						
24						
25						
26						
			1			
27						
28						
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
39						
40						

			Output der An	lage			
		davon A	Abgabe				
		/erwertung 10					
Vorbereitung zur Wieder- verwendung	stofflich III Recycling	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren)	energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundär- rohstoff	Insgesamt	Zeilennummer
			Tonnen 3	1			
04	05	06	07	08	09	10	
							. 19
							20
							21
							22
							23
							24
							25
			Jana Land				
			Landard Comment				26
				<u> </u>			27
							28
							_ 29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 322 - Abfall Macherstr. 63 01917 Kamenz

Name und Anschrift		
	D	
nier auf besondere E	Rückfragen unsererseits können Sie reignisse und Umstände hinweisen, Angaben haben.	
nier auf besondere E	reignisse und Umstände hinweisen,	
nier auf besondere E	reignisse und Umstände hinweisen,	
nier auf besondere E	reignisse und Umstände hinweisen,	
	reignisse und Umstände hinweisen,	

Sst 4 LIGHT Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.



Seite 12 SOR 2023



Sortieranlage

SOR

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- R 1 Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung
- R 2 Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln
- R 3 Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R 4 Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R 5 Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R 6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R 7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen

- R 8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R 9 Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl
- R 10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung
- R 11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R 12 Austausch von Abfällen um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R 13 Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- D 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien)
- D 2 Behandlung im Boden (zum Beispiet biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)
- D 3 Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume)
- D 4 Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen)
- D 5 Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden)
- D 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen
- D 7 Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden

- D 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D 9 Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)
- D 10 Verbrennung an Land
- D 11 Verbrennung auf See
- D 12 Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)
- D 13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren
- D 14 Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren
- D 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.



Sortieranlage

SUR

Erläuterungen zu dem Fragebogen

Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z.B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10%
breiartig:	15.%
stichfest, schmierig:	25%
krümelig bis fest, nur noch be	edingt auslaufbar: 40%
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 "Beseitigungsverfahren" zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

Ablagerung

Beseitigungsverfahen gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z.B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z.B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z.B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 "Verwertungsverfahren" zum KrWG eingestuften Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich.....

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfälter geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. "Recycling" ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z.B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

Sonstige stoffliche Verwertung

Z.B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter "Verfüllung" ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter "Recycling" angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z.B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industriefeuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

- 1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
- 2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
- er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
- 4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.





Sortieranlage

SOR

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genahmten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämterin zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5
 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
 Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen:

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall absweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhoberen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Effüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Seite 2 SOR 2023

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet, werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.